

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt GERA



Bebauungsplan B/38/14 „Am Saarbach“

Der Stadtrat der Stadt Gera hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 mit Beschluss-Nr. 40/2003 die Neuaufstellung des Bebauungsplanes B/38/14 „Am Saarbach“ beschlossen.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2a Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

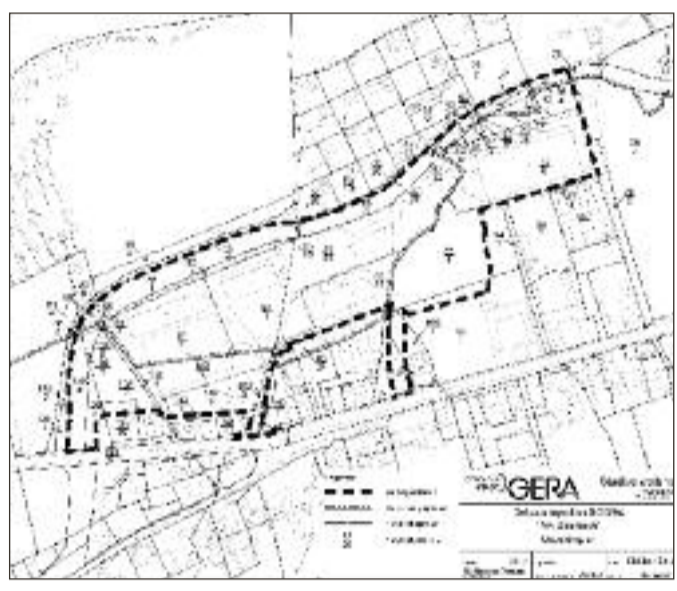
Die Öffentlichkeit kann sich vom **10. November 2014 bis 24. November 2014**

Montag	von 9 Uhr bis 17 Uhr
Dienstag und Mittwoch	von 9 Uhr bis 16 Uhr
Donnerstag und Freitag	von 9 Uhr bis 14 Uhr

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung im Fachdienst Bauvorhaben der Stadt Gera, Amthorstraße 11, Foyer 2. Obergeschoss unterrichten und sich bis zum 28. November 2014 zur Planung äußern.

Gera, 28. Oktober 2014

Daniela Hoffmann-Weber
Fachdienstleiterin Bauvorhaben



„Ergänzung der Werbeleitlinie an Kulturdenkmalen und in Denkmalensembles“

Die Ergänzung der Werbeleitlinie war erforderlich, um die Möglichkeit von Werbung an denkmalgeschützten Gebäuden und den Denkmalensembles zu verbessern. Aus der Genehmigungspraxis wurde deutlich, dass besonders Werbeaktionen für Vermietung und Verkauf in größeren Formaten zunehmend nachgefragt werden oder bereits seit längerer Zeit ohne Genehmigung bestehen. Dazu wurde eine Regelung aufgenommen. Für Sonderaktionen, wie Kunst im öffentlichen Raum, Stadtfeste oder auch andere Werbeelemente sollen befristete Regelungen möglich werden.

Wir weisen darauf hin, dass andere öffentlich-rechtliche Belange und Rechte Dritte unberührt bleiben. Auf die Einholung sonstiger Genehmigungen z.B. Sondernutzungsgenehmigungen, und Anderes, wird hingewiesen.

Ramon Miller
Dezernent Bau und Umwelt

Impressum

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gera

Herausgeber: Stadtverwaltung Gera, Die Oberbürgermeisterin

Redakteur: Referat Presse und Stadtmarketing
Sina Kühn, Kornmarkt 12, 07545 Gera, Tel. 0365-8381101, www.gera.de

Redaktionsschluss: in der Regel 2 Tage vor Erscheinen der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera im Geraer Wochenmagazin.

Verlag & Druck: CMC GmbH & Co. Verlags KG, August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt Tel. 0361-74055-0, Fax 0361-74055-60

Verantwortlich für die kostenlose Verteilung: INKO Werbung, Manuela Göring August-Röbling-Str. 28, 99091 Erfurt goering@inkowerbung.de Tel. 0361-74055-86

Stadtrat der Stadt Gera

Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Stadtrates der Stadt Gera

Hauptausschuss

Montag, 3. November 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Genehmigung der Niederschrift vom 1. September 2014
 - Vorlagen zur Verweisung in den Stadtrat mit vorheriger Behandlung in den Fachausschüssen/Ortsteilräten
 - 2.1 Satzung der Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“
 - 2.2 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes 2013 – 2023 der Stadt Gera vom 14.11.2013 hier: Gebührensatzung der Geraer Volkshochschule „Aenne Biermann“
 - 2.3 Vergabe von finanziellen Mitteln aus der Infrastrukturpauschale gem. § 21 ThürKitaG 2015
 - 2.4 Ortspauschale 2014 hier: Verteilung der Ortspauschale auf 17 Ortsteile der Stadt Gera
 - 2.5 Mitgliedschaft der Stadt Gera im Verein „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“
 - 2.6 Sanierungsgebiet „Stadtzentrum – Campus Goethe-Gymnasium Rutheneum seit 1608 Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Projektes
 - Integrierte Sozialberichterstattung
 - 4 Vorlagen zur Verweisung in die Fachausschüsse
 - 4.1 Aufstufung der Kreisstraße Nr. 5 zur Landesstraße Nr. 3007
 - 5 Information der Verwaltung zum Schreiben des Mitgliedes des Hauptausschusses, Herrn Schubert, vom 1. September 2014
 - 6 Erweiterung der Tagesordnung auf Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 28.10.2014
 - 6.1 Campus/Rutheneum
 - 6.2 Daseinsvorsorge
 - 6.3 Stand der Umsetzung der Stadtratsbeschlüsse bzgl. Entsendung der Vertreter des Stadtrates in Aufsichtsgremien kommunaler Unternehmen und Unternehmen mit städtischer Beteiligung.
 - Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dr. Viola Hahn
Oberbürgermeisterin und Vorsitzende des Hauptausschusses

Ausschuss für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Donnerstag, 6. November 2014, 17:00 Uhr, Beratungsraum 200 des Rathauses

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Genehmigung des Protokolls vom 2. Oktober 2014
 - Verständigung mit dem Vertreter der Kreishandwerkerschaft über die künftige Zusammenarbeit bei der Wirtschaftsentwicklung und -ansiedlung in der Stadt Gera
 - Verweisungen aus dem Hauptausschuss
 - 3.1 Mitgliedschaft der Stadt Gera im Verein „Europäische Metropolregion Mitteldeutschland e.V.“
 - 3.2 Sanierungsgebiet „Stadtzentrum – Campus Goethe-Gymnasium Rutheneum seit 1608; Grundsatzbeschluss zur Weiterführung des Projektes
 - 3.3 Integrierte Sozialberichterstattung
 - Berichterstattung der Verwaltung betreffs der Hinweise des Hauptgeschäftsführers der IHK
 - Standpunkt der Verwaltung zum Brief des Herrn Naundorf an die Stadträte hier: Konzept zur finanziellen Entlastung der Stadt Gera
 - Information Wirtschaftsförderung
 - Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Dr. Porst
Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Stadtentwicklung

Das nächste Wochenmagazin erscheint am

9. November 2014



Vorläufige Tagesordnungen der öffentlichen Sitzungen der Geraer Ortsteilräte

Ortsteilrat Hermsdorf

Montag, 3. November 2014, 18:30 Uhr, Büro des Ortsteilrates, Hermsdorf 23

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Bestätigung der Niederschrift vom 1. Oktober 2014
 - Verkehrssituation im Ortsteil
 - Ortspauschale 2014
 - Ortspauschale 2014; Verwendung der Ortspauschale 2014, Ortsteil Hermsdorf
 - Informationen durch die Ortsteilbürgermeisterin
 - Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Looke
Ortsteilbürgermeisterin

Konstituierende Sitzung des Ortsteilrates Untermaus

Donnerstag, 6. November 2014, 19:30 Uhr, Stadion der Freundschaft, Gaststätte „Stadionklause“

- A) ÖFFENTLICHE SITZUNG**
- Vorstellung der Mitglieder des Ortsteilrates
 - Wahl des stellvertretenden Ortsteilbürgermeister
 - Informationen durch den Ortsteilbürgermeister
 - Ortspauschale 2014
 - Verwendung der Ortspauschale; Ortsteil Untermaus
 - Bürgeranfragen/Sonstiges
- B) NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**

Schmalwasser
Ortsteilbürgermeister

Sprechzeiten der Fraktionen des Stadtrates

Fraktion DIE LINKE.

Dienstag, 4. November 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 101, Tel. 0365 8381530

CDU-Fraktion

Dienstag, 4. November 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 104, Tel. 0365 8381520

Fraktion Bürgerschaft Gera

Dienstag, 4. November 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 103, Tel. 0365 8381550

SPD-Fraktion

Donnerstag, 6. November 2014, 15:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 111, Tel. 0365 8381540

Fraktion Arbeit für Gera

Montag, 3. November 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 109, Tel. 0365 8381510

Bündnis 90/Die Grünen

Dienstag, 4. November 2014, 14:00 bis 17:00 Uhr, Kornmarkt 12, Raum 110, Tel. 0365 8381560

Bezugsmöglichkeiten des geraer wochenmagazins mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“

Die „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ erscheinen wöchentlich zum Sonntag in der Wochenzeitung „Hallo Thüringen zum Sonntag“ und werden kostenlos an alle Haushalte, Betriebe und öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Gera verteilt.

Bei Nichtzustellung können die Öffentlichen Bekanntmachungen bis eine Woche nach Erscheinen im StadtService H35, Heinrichstraße 35, zu den Öffnungszeiten montags und freitags von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr, dienstags und donnerstags von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr und mittwochs und samstags von 9:00 Uhr bis 13:00 Uhr abgeholt werden.

In zurückliegende Ausgaben der „Öffentlichen Bekanntmachungen“ kann im Referat Presse und Stadtmarketing der Stadtverwaltung, Rathaus, Kornmarkt 12, Zimmer 112, Einsicht genommen werden. Die Beschlüsse der öffentlichen Sitzungen des Stadtrates der Stadt Gera und seiner Ausschüsse liegen im Fachdienst Stadtrat/Ortschäftsrate zur Einsichtnahme aus.

Im Fachdienst Ordnungsangelegenheiten, Handwerkerhof 13, liegt das jeweils aktuelle Exemplar des geraer wochenmagazin mit den „Öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gera“ bis zum Erscheinen der Neuausgabe zur Abholung bereit.

Leitlinie der Stadt Gera über die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen an Kulturdenkmalen und in Denkmalensembles

Erste Ergänzung Oktober 2014

Zweck der Leitlinie

Die vorliegende Leitlinie regelt die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen und Werbefahnen für Denkmalensembles und besonders für die Altstadt der Stadt Gera sowie für Kulturdenkmale. Der Wunsch der Gewerbetreibenden, für ihr Geschäft zu werben und dabei das Interesse der Allgemeinheit an der Erhaltung des Stadtbildes in Übereinstimmung zu bringen erfordert Rahmenbedingungen für die Zulässigkeit und Gestaltung von Werbeanlagen, Warenautomaten, Markisen mit Werbeaufdrucken und Werbefahnen, Werbeaufsteller, Sonnenschirme und Großwerbeanlagen. Werbeanlagen müssen so gestaltet sein, dass sie den städtebaulichen und architektonischen Besonderheiten von Gera Rechnung tragen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie kann ggf. über die Rahmenbedingungen hinaus oder abweichend davon die Zulässigkeit beurteilen. Das Nähere regeln die nachfolgenden Bestimmungen.

Räumlicher Geltungsbereich

- Der räumliche Geltungsbereich dieser Leitlinie bezieht sich auf die Denkmalensembles der Stadt Gera und auf die Kulturdenkmale der Stadt Gera und im Besonderen auf die Altstadt.
- Die Altstadt ist der Bereich innerhalb der historischen Stadtmauer.

Sachlicher Geltungsbereich

- Werbeanlagen im Sinne dieser Leitlinie sind:
- alle ortsfesten Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe, Beruf oder Produkte dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind. Dazu zählen insbesondere: Schilder, Ausleger, Hinweisschilder, Beschriftungen, Logos, Bemalungen, Fahnen.
 - alle beweglichen Werbeanlagen größer 1 m² (siehe auch Sondernutzungssatzung).

Allgemeine Anforderungen

1. Zulässigkeit von Werbeanlagen

1.1 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Nicht betrachtet werden Fremdwerbung in Warthehallen des ÖPNV. Ausnahmen sind zulässig für Brauereiwerbung an Gaststätten, wenn sie kleiner als 1 m² sind.

1.2. Werbeanlagen sind nur an Gebäuden zulässig. Ausnahmen sind Werbeanlagen an Einfriedungen als Bestandteil zulässig, jedoch nicht höher als die Einfriedung selbst. Bei besonderen Ecksituationen (wie an den Hauptstraßen Berliner Straße, Straße des Friedens) können nach Einzelfallprüfung die Werbeanlagen teilweise über die Einfriedungshöhe hinausragen.

1.3. Werbeanlagen sind nur zulässig im Erdgeschossbereich sowie im Brüstungsbereich des ersten Obergeschosses. Einwechslungen davon können an Geschäftshäusern für großflächigen Einzelhandel (> 800 m²) zugelassen werden.

1.4. Zu Werbezwecken können unbeleuchtete Einzelbuchstaben mit einer Höhe bis zu max. 0,35 m zur Anwendung kommen, wobei Logos und bis zu 4 Buchstaben in Ausnahmen bis 0,50 m Höhe zulässig sind.

1.5. Werbeanlagen sind grundsätzlich unzulässig an und auf Brandgiebelwänden, Brandgiebeldreiecken, Dächern, Erkern und anderen hochragenden oder vorspringenden Bauteilen, an Türen, Toren und Fenstern, die nicht als Ladeneingänge oder Schaufenster dienen. Ausnahmsweise zulässig sind an Brandgiebelwänden (ohne Brandgiebel-dreieck) aufgemalte Logos und Schriftzüge. Dabei ist zu gewährleisten, dass sich die Werbeanlage unterordnet.

1.6. Werbeanlagen dürfen auf horizontalen oder vertikalen Gliederungselementen der Fassade nicht errichtet werden. Sie dürfen diese nicht verdecken oder überschneiden. Der Abstand zwischen der Werbeanlage und den entsprechenden Gliederungselementen wie Gesimse, Fäschchen, Lisenen muss mindestens 0,10 m betragen.

1.7. An der Fassade angebrachte Schriftzüge sind nur parallel zum Ge-

bäude und waagrecht zulässig. Logobedingte Ausnahmen sind zulässig.

1.8. Strahler und andere sichtbare Beleuchtungsquellen sind ausnahmsweise zulässig. Farbige Anstrahlung und Wechsellicht sind unzulässig.

1.9. Werbeanlagen als laufende Schrift- und Leuchtbänder oder wechselnde Bilder, als Blinklichter, als Videoinstallationen und Werbeanlagen mit beweglichen Teilen sind nicht zulässig. Abweichungen hiervon können für Schaufenster zugelassen werden, deren Nutzung im Zusammenhang mit der Werbeanlage steht. Projizierte Werbungen wie Schriften und/oder Bilder auf z. B. Fassaden- oder öffentlichen Verkehrsflächen sind unzulässig.

1.10. Kabel und sonstige technische Hilfsmittel sind in der Regel verdeckt anzubringen.

1.11. Temporäre Kunst im öffentlichen Raum und sonstige Aktionen sind für einen Zeitraum bis zu 4 Wochen zulässig, (in Ausnahmefällen bis max. 8 Wochen im Jahr).

1.12. Werbeplanen an Fassaden sind nur zulässig für den Verkauf/Vermietung des Gebäudes, max. eine Plane bis zu einer Größe max. 4 m² (befristet für max. 1 Jahr, ggf. Verlängerung nach Einzelfallprüfung möglich).

1.13. Nur für Geschäftseröffnungen an der Stätte der Leistung sind sonstige Werbeaktionen der temporären Stadtkunst bis zu einer Größe von 2 x 2 m (max. 4 Wochen im Jahr) zulässig.

1.14. Aufblasbare und selbstleuchtende Werbeelemente sind nur im Zusammenhang mit Geschäftseröffnung ohne Antrag zulässig(max. 1 Woche).

1.15. Für Stadtfeste und besondere Stadtjubiläen mit überregionaler und regionaler Wirkung, die innerhalb von 10 Jahren einmalig auftreten, können Ausnahmen genehmigt werden. Die verwaltungsinterne Abstimmung bedarf der Schriftform.

2. Gestaltung von Werbeanlagen

2.1. Werbeanlagen müssen in Farbe, Proportion, Gliederung und Plastizität auf die Gestaltung der Fassade abgestimmt sein und sich dieser in ihrer Gestaltung unterordnen.

2.2. Werbeanlagen, die parallel zur Fassade errichtet werden, müssen als Schriftzüge mit Einzelbuchstaben ausgebildet werden. Die Errichtung hat direkt an der Fassade ohne Grundplatte zu erfolgen.

2.3. Wenn es die Fassadengestaltung erlaubt, sind Träger- oder Grundplatten mit erhabenen Einzelbuchstaben und unbeleuchteten Schildern als Ausnahme zulässig, unter der Bedingung, dass die Grundplatte durchsichtig ist, oder im Einzelfall auch die Farbe der Fassade aufnehmen kann.

2.4. Die Beleuchtung der Buchstaben kann nur in hinterleuchteter oder seitlich leuchtender Ausführung erfolgen. Selbstleuchtende Buchstaben sind unzulässig.

2.5. Der Abstand zwischen der Wand und der Vorderkante Buchstabe soll dabei 0,12 m nicht überschreiten.

2.6. Die Höhe der Werbeanlagen darf 2 Schriftzüge übereinander nicht überschreiten. Die Länge einer Werbeanlage richtet sich nach der Fassadengestaltung, darf jedoch 2/3 der Fassadenbreite, bzw. Ladenbreite nicht überschreiten.

2.7. Leuchtkästen sind unzulässig, Ausnahmen können erlaubt werden: Leipziger Straße, obere Sorge ab Humboldtstraße.

2.8. Ausleger dürfen höchstens 0,80 m vor die Gebäudefront vortreten. Ausleger dürfen eine maximale Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Eine Durchgangshöhe über Gehweg von 2,50 m ist einzuhalten. Die maximale Breite des Auslegers (in Frontalansicht) darf 0,20 m nicht überschreiten. Abweichungen sind zulässig für Ausleger, wenn sie an die Tradition der historischen Wirtshaus- oder Zufutzeichen anknüpfen und als handwerkliche Leistung mit dem Gebäude im Einklang stehen.

2.9. Befinden sich mehrere Einrichtungen in einem Gebäude, so sind die Werbeanlagen in Anzahl, Form, Gestaltung, Material und Beleuchtungsart aufeinander abzustimmen (Gesamt-werbekonzept).

2.10. Das Beschriften, Bekleben oder Bemalen von Fensterflächen ist nur im Bereich des Erdgeschosses und nur in der Art von filigranen, waagerechten Schriftzügen oder Logos bei einer maximalen Gesamtinanspruchnahme der Glasfläche des jeweiligen Fensters von ca. 20 % zulässig. An Fensterflächen der Obergeschosse ist dies ausnahmsweise zulässig.

2.11 Grelle Werbungen, insbesondere Signalfarben, sind unzulässig.

3. Warenautomaten

Warenautomaten sind so anzubringen und auszuführen, dass sie das Erscheinungsbild des Gebäudes nicht beeinträchtigen. Dies gilt nicht für Kulturdenkmale. An diesen Objekten ist das Anbringen von Warenautomaten grundsätzlich nicht zulässig.

4. Markisen mit Werbeaufdrucken

Die Beschriftung von zulässigen Markisen ist nur an deren senkrechten Teilen (Borte) ausnahmsweise zulässig, wenn auf den Hauptwerbeschriftzug am Gebäude verzichtet wird.

5. Werbefahnen und Werbeaufsteller

5.1. Werbefahnen sind nur als Ersatz für einen Ausleger rechtwinklig zur Fassade in den Abmaßen von maximal 0,20 m (Tiefe) x 0,80 m (Höhe) zulässig. Die Befestigung darf den Brüstungsbereich 1. Obergeschoss nicht überschreiten.

Werbefahnen an Fassaden sind ausnahmsweise als Wechselwerbung zulässig an öffentlichen Gebäuden der Kultur (Bsp.Theater, Stadtmuseum), wenn sie sich in die Tektonik der Fassade einfügen. Gliederungselemente sollen nicht verdeckt werden.

5.2. Vor Kulturdenkmalen sind Fahnen nur in den genannten Hauptstraßen, die die stadträumliche Struktur durch ihren eigenen Maßstab (Aufweitung der Straßenräume und Solitärbauten) nachhaltig prägen, nach Einzelfallprüfung an Eckgrundstücken in der Berliner Straße und in der Straße des Friedens möglich. Dort können ausnahmsweise größere Werbefahnen in der Nähe von Einfriedungen zugelassen werden, wenn die Blickbeziehung zum Gebäude dadurch nicht gestört wird.

5.3. Frei stehende Werbefahnen in mobiler Aufstellung (siehe auch Sondernutzungssatzung) sind um die Kirche St. Salvator und in der Altstadt (Markt, Kornmarkt, Große Kirchstraße, Kleine Kirchstraße) nicht statthaft. Grundsätzlich ist vor jedem Gebäude, bzw. Laden nur eine Fahne zulässig.

5.4. Separate Beleuchtungselemente für Fahnen sind grundsätzlich unzulässig.

5.5. Werbeaufsteller sind bis 1 m² in der Geschäftszeit auf den Fußwegen zulässig. Für größere Aufsteller ist außer Große Kirchstraße, Markt, Kornmarkt und um die Salvatorkirche eine Einzelfallprüfung möglich.

6. Sonnenschirme (Sondernutzung)

In der Altstadt und bei Kulturdenkmalen sind Sonnenschirme nur einfarbig, ohne Werbung und ohne Muster, in hellen oder gedeckten Farbtönen zulässig. Ausnahmen können nur erlaubt werden, wenn keine oder nur geringe öffentliche Einsehbarkeit vorhanden ist.

7. Großwerbeanlagen

7.1. Großwerbeanlagen sind in Denkmalensembles unzulässig, da sie sich in Form und Maßstab nicht einfügen.

7.2. Großwerbeanlagen in der Umgebung von Kulturdenkmalen sind ausnahmsweise nur zulässig, wenn Hauptblickbeziehungen zum Denkmal nicht gestört sind und keine Beeinträchtigung der Fassaden und ihrer Gestaltungselemente erfolgt.

8. Ausnahmen sind nach Einzelfallprüfung möglich.

Hinweis:

Andere öffentlich-rechtlichen Belange und Rechte Dritter bleiben unberührt. Auf die Einholung sonstiger Genehmigungen (z.B. Sondernutzungsgenehmigung, u.a.) wird hingewiesen.